

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1989

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 20. März 1989

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
9. 11. 88	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Vollzugsanstalten	77
14. 12. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Monbach, Maisgraben und St. Leonhardquelle«	78
23. 12. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Roberner See«	83
23. 12. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Sandgrube am Grafenrain«	85
5. 1. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Unterer See und Umgebung«	88
3. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Nördliches Mainauried«	90
3. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Gutershofer Weiher«	91
14. 2. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde und der Forstdirektion Tübingen als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Gornhofer Egelsee«	93
7. 3. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten.	95

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1988 bei

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Vollzugsanstalten

Vom 9. November 1988

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397), wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst

bei den Vollzugsanstalten vom 17. Februar 1986 (GBl. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und zwei mündlichen Teilen.«

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Prüfling bearbeitet unter Aufsicht vier Aufgaben aus den in § 9 Abs. 2 genannten Fächern.«

3. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17 – Mündliche Prüfung

(1) Im Teil I der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, über welche vollzugspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfling verfügt. Dieser Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der praktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 2) sowie der Ausbildung an der Strafvollzugsschule in den unter § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 12 genannten Fächern. Er wird in einer Vollzugsanstalt von einer Prüfungsgruppe abgenommen, der zu-

mindest ein Vollzugsdienstleiter oder dessen Stellvertreter, ein Ausbilder und ein Vertreter der Strafvollzugsschule angehören (Prüfungsgruppe I). Dabei sollen dem Prüfling auch Aufgaben aus dem laufenden Dienstbetrieb der Vollzugsanstalt übertragen werden, die er unter Aufsicht zumindest eines Mitglieds der Prüfungsgruppe I zu erledigen hat.

(2) Teil II der mündlichen Prüfung schließt sich an Teil I an und besteht aus drei Prüfungsabschnitten, die sich auf die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 genannten Fächer erstrecken.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Prüfling im Teil I mindestens 1 Stunde, höchstens aber 2 Stunden, und im Teil II mindestens 20, höchstens aber 30 Minuten, entfallen. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungsgruppe für Teil II der mündlichen Prüfung (Prüfungsgruppe II) kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei diesem Teil der mündlichen Prüfung gestatten.«

4. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für die Leistungen in der mündlichen Prüfung wird für Teil I sowie jeden der Prüfungsabschnitte des Teils II eine Note mit einer Punktzahl nach § 18 erteilt.«

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Im Anschluß an Teil II der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder der Prüfungsgruppe II sowie der Vorsitzende der Prüfungsgruppe I über das Ergebnis der Prüfung und setzen die Gesamtnote (Endpunktzahl) fest.«

»(2) Grundlage der Festsetzung sind die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die im Teil I der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl wird verdoppelt, anschließend werden die in der schriftlichen Prüfung sowie im Teil II der mündlichen Prüfung erreichten Punkte hinzugezählt und die Gesamtsumme durch 9 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).«

b) In Absatz 5 wird nach dem Wort »Prüfungsgruppe« die Zahl »II« eingefügt.

6. § 21 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten werden:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungsgruppen,

3. die in der mündlichen Prüfung erteilten Punktzahlen,

4. die Entscheidungen der Prüfungsgruppen.

(2) In der Niederschrift über Teil II der mündlichen Prüfung sind außerdem festzuhalten:

1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
2. die Durchschnittspunktzahl und die Endpunktzahl,
3. die Anwesenheit von Zuhörern.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift auch vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst die Prüfungsgruppe für erforderlich hält.«

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Anwärter und Angestellte im allgemeinen Vollzugsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1988 angetreten haben, richtet sich die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

STUTTGART, den 9. November 1988

In Vertretung
VOLZ

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Monbach, Maisgraben und St. Leonhardquelle«

Vom 14. Dezember 1988

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell, Landkreis Calw, und der Gemeinde Neuhausen, Enzkreis, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Monbach, Maisgraben und St. Leonhardquelle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfaßt die gesamte Flur des Talsystems Maisgraben/Monbach oberhalb bzw. östlich der Straße von Unterhaugstett nach Neuhausen sowie die überwiegend bewaldete Schlucht bis zum Talausgang.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 42 ha (je 21 ha Landkreis Enzkreis und Landkreis Calw). Es besteht aus zwei Teilen, der Flur um die St. Leonhardquelle (Teil 1) und dem Wald in der Monbachschlucht (Teil 2).

– Teil 1 umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell, Gemarkung Möttlingen, die Grundstücke Flst.Nrn: 1290/2, 1290/3, 1302/1, 1291/1, 1291/2, 1292/1, 1292/2, 1298/1, 1298/2, 1299 bis 1301, 1302/2, 1303, 1304, 1322 bis 1324 jeweils teilweise – tw –, 1335/1 bis 1335/4 jeweils tw.

– Teil 2 umfaßt

– auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell, Gemarkung Monakam, die Grundstücke Flst.Nrn: 94 tw, 94/1 tw, 95 tw, 96 tw, 97/1 tw, 98 tw, 99 tw, 100/1 tw, 100/2 tw, 101/1 tw, 101/2 tw, 102/1 tw, 102/2 tw, 103 bis 110 jeweils tw, 111/1 tw, 111/2 tw, 111/3, 111/4, 112 tw, 113/1 tw, 113/2 tw, 113/3, 113/4, 114 bis 116 jeweils tw, 117/1 tw, 117/2 tw, 118 tw, 119 tw, 124, 125/1, 126 bis 134 jeweils tw, 135/1 tw, 135/2 tw, 136 tw, 137/1, 138 tw, 145 tw, 146/1, 146/2, 146/3, 147, 148, 150 tw, 151 bis 154, 155/1 tw, 156/1 tw, 156/2 tw, 157 tw, 160 tw, 162 tw, 183 tw, 467 tw, FW 117 tw, FW 131/1 tw, FW 142 tw.

– auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen, Gemarkung Neuhausen, die Grundstücke Flst.Nrn: 5120, 5121, 5121/1, 5121/4, 5122 bis 5124 jeweils tw, 5127, 5128, 5130, 5132, 5133, 5134 bis 5139 jeweils tw, 5140, 5153 bis 5156, 5159 bis 5163, 5179, 5352/1, 5354/2, 5358/2 tw.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 228 ha (78 ha Landkreis Enzkreis, 150 ha Landkreis Calw). Es besteht aus drei Teilen.

– Teil 1 hat eine Größe von rund 79 ha und umfaßt

– auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell,

– Gemarkung Möttlingen, die Grundstücke Flst.Nrn: 967, 969 bis 971, 972/1, 972/2, 973 bis 977, 978/1 bis 978/7, 985 bis 988, 989/1, 989/2, 990 bis 999, 1000/1, 1000/2, 1001 bis 1004, 1005/1, 1005/2, 1006/1, 1006/2, 1007 bis 1014, 1015/1, 1015/2, 1016 bis 1032, 1033/1, 1033/4, 1292/3 bis 1292/16, 1292/18, 1292/19, 1293/1 bis 1293/7, 1294/1 bis 1294/4, 1295/1, 1295/2, 1296, 1297, 1305 bis 1311, 1312/1, 1315/4, 1316 bis 1321, 1322 bis 1324 jeweils tw, 1325 bis 1334, 1335/1 bis 1335/4 jeweils tw, 1335/5 bis 1335/14, 1336/1, 1336/2,

1337 bis 1354, 1354/1 tw, 1354/3, 1354/4, 1355 bis 1371, 1374 bis 1377, 1416 bis 1418, 1427 bis 1430, 1431/1, 1431/2, 1432 bis 1441, 1442/1, 1442/2, 1443/1, 1444, 1445, 1445/1, 1446 bis 1472, 1481 bis 1488, 1489 tw, 1701 tw, WGr. 3;

– Gemarkung Unterhaugstett, die Grundstücke Flst.Nrn: 279, 280 tw, 280/1, 280/2, 281, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2, 326, 327, 329 tw, 330 tw, 331, 333 tw, 340, 341/1, 341/2, 342, 347 bis 354, 355/1, 355/2, 356 bis 359, 360 tw;

– Gemarkung Monakam, die Grundstücke Flst.Nrn: 94 tw, 150 tw, 155/1 tw, 155/2, 156/1 tw, 156/2 tw, 157 tw, 159, 160 tw, 161, 161/1, 162 tw, 163, 163/1, 164 bis 167, 168/1, 168/2, 169, 170, 171/1, 172, 174 bis 177, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180 bis 182, 183 tw, 232, GV 472 tw;

– auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen, Gemarkung Neuhausen, die Grundstücke Flst.Nrn: 1083 tw, 1103 bis 1106, 1108, 1110, 1113 bis 1119, 1121 bis 1123, 1125 bis 1128, 1130 bis 1151, 1153 bis 1158, 1161, 1163 bis 1170, 1173 bis 1175, 1176 tw, 1185 tw, 1187 bis 1189 jeweils tw, 1196, 1198, 1199, 5045 bis 5047, 5073 bis 5076, 5078 bis 5081, 5083, 5084, 5086, 5089, 5090, 5090/1, 5091, 5092, 5094 tw, 5102, 5118, 5119, 5122 bis 5124 jeweils tw, 5125, 5126, 5571 bis 5604.

– Teil 2 hat eine Größe von rund 131 ha und umfaßt

– auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell

– Gemarkung Möttlingen, die Grundstücke Flst.Nrn: 725 bis 734, 737 bis 741, 743 bis 753, 754/1, 754/2, 755 bis 757, 758 tw, 759, 761, 763 bis 768, 769/1 bis 769/3, 770, 771 tw, 772 bis 777, 778/1 tw, 778/2, 778/3, 778/5, 778/7, 778/9, 778/10, 778/12 bis 778/14, 778/16 bis 778/18, 782 bis 787, 788/2 bis 788/4, 789 bis 796, 796/1, 796/2, 797/1, 797/2, 798/1, 798/2, 799, 800/1 bis 800/11, 800/13 bis 800/16, 801 bis 804, 805/1, 805/2, 806, 807, 808/1, 808/2, 809/1, 809/2, 810/1, 810/2, 811, 812, 813/1, 813/2, 814/1, 814/2, 815/1, 815/2, 816/1, 816/2, 817 bis 824, 825/1, 825/2, 826, 827/1, 827/2, 828/1, 828/2, 829 bis 833, 834/1, 834/2, 835 bis 847, 848/1, 848/2, 849 bis 857, 858/1 bis 858/3, 859, 860/1, 860/2, 861, 862, 863/1, 863/2, 864, 865/1, 865/2, 866, 867, 868/1 bis 868/3, 869 bis 871, 872/1, 872/2, 873, 874, 875/1, 875/2, 876, 878, 880 bis 883, 884/1, 884/2, 885, 886/1, 886/2, 887 bis 893, 894/1, 894/2, 895, 896/1, 896/2, 897, 898, 899/1, 899/2, 900/1, 900/2, 901/1, 901/2, 902 bis 925, 929, 1033/2, 1033/3, 1034/1, 1034/2, 1035 bis 1039, 1312/2, 1313, 1314, 1315/1 bis 1315/3, 1392/2, 1393 bis 1414, 1415/1, 1415/2, 1419 bis 1422, 1423/1, 1423/2, 1424, 1701 tw;

– Gemarkung Unterhaugstett, die Grundstücke Flst.Nrn: 284/2, 285 bis 287, 290 bis 298, 299/1 bis

- 299/3, 300, 301/2, 304, 305, 306/1, 306/2, 343 bis 346, 369, 370, Neuhauser Straße tw;
- Gemarkung Monakam, die Grundstücke Flst. Nrn: 94 tw, 150 tw, 158, 171/2, 173/1, 173/2, 183/1 bis 183/3, 184, 185, 186, 187 tw, 189, 203 tw, 232/1 bis 232/5, 233 bis 235, 236/1 tw, 236/2, 237/1, 467 tw, 469/1, 469/2, GV 472 tw;
 - Gemarkung Bad Liebenzell, die Grundstücke Flst. Nrn: 601/1 und 937
 - auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen, Gemarkung Neuhausen, die Grundstücke Flst. Nrn: 1066 tw, 1176 tw, 1177 bis 1179, 1181 bis 1184, 5024 tw, 5037 bis 5039, 5041 bis 5044, 5049 bis 5062, 5064 bis 5072, 5094 tw, 5097 bis 5101, 5102 tw, 5103 bis 5106, 5111, 5111/1, 5112, 5112/1, 5113, 5113/1, 5114 bis 5117, 5134 bis 5139 jeweils tw, 5141 bis 5146, 5148, 5149, 5151, 5164 bis 5173, 5176, 5352/2 tw, 5354 tw, 5358 tw, 5358/2 tw, 5362 tw, 5364 tw, 5542 bis 5559, 5561 bis 5570.
 - Teil 3 hat eine Größe von rund 9 ha und umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Bad Liebenzell
 - Gemarkung Monakam, das Grundstück Flst. Nr: 94/1 tw
 - Gemarkung Bad Liebenzell, die Grundstücke Flst. Nrn: 606, 606/1, 606/3, 930, 931 tw, 932 bis 936, 938 bis 941, 5024 tw.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet), dunkelgrüner Linie (Landschaftsschutzgebiet Teil 1), hellgrüner Linie (Landschaftsschutzgebiet Teil 2) sowie ockerfarbener Linie (Landschaftsschutzgebiet Teil 3) und in 4 Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogenen Linien der obengenannten Farben auf grauem Band eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei den Landratsämtern Calw in Calw und Enzkreis in Pforzheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- für das Naturschutzgebiet
- die Erhaltung und Sicherung einer erdgeschichtlich einzigartigen Quellformation im Muschelkalk

- (St. Leonhardquelle) mit ihren typischen und artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften (Schilf- und Seggengebiet, von Trollblumen-Bachdistelwiesen umgeben),
- die Erhaltung und Sicherung der steilen, steinschuttreichen »Felsenmeer«-Hänge des Talgrundes und der Wasserkaskaden der Buntsandsteinschlucht des Monbaches mit ihrem artenreichen, zum Schlucht- und Hochstaudenwald überleitenden Farn-Tannen-Buchenwald;
- für Teil 1 des Landschaftsschutzgebietes
- die Erhaltung und Sicherung der feuchten bis nassen Wuchsorte am Maisgraben und dessen Nebentälern als Dauergrünland mit unterschiedlicher Artenzusammensetzung, wie sie für die historische Kulturlandschaft des flachen, teils moorigen, teils anmoorigen Wiesentales typisch ist;
- für Teil 2 des Landschaftsschutzgebietes
- die Erhaltung und Sicherung von Fluren und von Waldstücken als unbebaute Teile eines Talsystems, das als unberührte Gesamtlandschaft in Erscheinung tritt und das wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt wird;
- für Teil 3 des Landschaftsschutzgebietes
- die Erhaltung und Pflege der parkartig gestalteten, offenen Flächen im derzeitigen Umfang aus Gründen der Erholung.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen und Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu reiten;
15. Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
17. Pflanzenbehandlungsmittel (Teil 1 und 2) und Düngemittel (Teil 1) zu verwenden;
18. Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Röhricht- und Sauergrasbestände zu beseitigen oder zu zerstören und Felsen und ähnliche Naturerscheinungen zu verändern;
19. in Teil 1 Hochsitze und Jagdkanzeln zu errichten (in Teil 2 sind diese zulässig in herkömmlicher Bauweise), Jagdschneisen zu mähen, Fütterungsstellen und Kirrplätze einzurichten und Gesellschaftsjagden durchzuführen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 19;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 5, 9, 16 bis 18;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) der Aufbau einer standortgemäßen tannen- und buchenreichen Dauerbestockung gefördert wird,
 - b) zur Erhaltung der Artenvielfalt eine femelartige Nutzung angestrebt wird,
 - c) im Bereich der Schluchtssole die Nutzung entfällt.

Ein kurzfristiges Abweichen von dieser Zielsetzung ist im Privatwald im Grenzbereich des Naturschutzgebietes nach Vorschlägen des zuständigen Forstamtes möglich;

4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Verboten sind die Anlage von Flugplätzen, der Betrieb von Flugobjekten aller Art, Motorsport, motorgetriebene Schlitten, das Reiten und Massenveranstaltungen aller Art.

(2) Im Teilgebiet 1 ist außerdem der Umbruch von Wiesen (Dauergrünland) in Ackerland verboten.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde;

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
12. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald; Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und von Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes;
13. Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände und Änderungen von Felsen und ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
15. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb von Ackerland;
16. Veranstaltungen aller Art in den Teilgebieten 1 und 2;
17. das Verlassen der Wege in den Teilgebieten 1 und 2;
18. das Befahren der Wege in den Teilgebieten 1 und 2 mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen;

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die §§ 6 und 7 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 6, 9, 12 bis 14;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen § 7 Abs. 2 Nrn. 6, 11, 12, 16;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit der Maßgabe, daß Hochsitze und Jagdkanzeln nur in herkömmlicher Bauweise errichtet werden dürfen;
4. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Die Anlage und der Betrieb eines Golfplatzes werden unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans »Golfplatz« und des Grünordnungsplans, beide vom 23. August 1988,
2. Bestellung eines Landschaftsarchitekten als Bauleiter für den ökologisch bedeutsamen Teil der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen,
3. Erstellung eines Pflege- und Düngeplans im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe,
4. Einsetzen einer Pflegekommission zur Überwachung dieses Plans,
5. Führen eines Pflegebuchs, das jederzeit durch die Naturschutzverwaltung überprüft werden kann.
6. Nach Einstellung des Golfbetriebs für die Dauer von mehr als fünf Jahren ist das ursprüngliche Geländeprofil wiederherzustellen und sind die der Entwässerung dienenden Vorkehrungen rückgängig zu machen. Der Betreiber hat dafür Sicherheit in Höhe der für diese Veränderungen aufgewandten Kosten zu leisten. Diese Leistung ist der Kostenentwicklung anzupassen. Auf die Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn sich die Stadt Bad Liebenzell zur Durchführung der Maßnahmen auf ihre Kosten schriftlich bereit erklärt.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden – soweit sie Wald betreffen, im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt,

- wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
- wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
 2. entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 4 und 6 in Verbindung mit den §§ 5 Nr. 1 und 8 Nr. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 13

Außerkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamts Enzkreis über das Landschaftsschutzgebiet »Neuhausen-Biet« vom 15. September 1988 (Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen vom 3. November 1988) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen gegen Verunstaltung (Amtsblatt für den Kreis Calw vom 4. September 1953) tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

KARLSRUHE, den 14. Dezember 1988

DR. MILTNER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Roberner See«

Vom 23. Dezember 1988

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Fahrenbach, Gemarkungen Fahrenbach und Robern und der Stadt Mosbach, Gemarkung Mosbach, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Roberner See«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 23 ha. Es wird im wesentlichen im Norden, Westen, Süden und Südosten von Wegen begrenzt. Der überwiegende Teil der Ostgrenze wird jedoch durch die Abbruchkante des Geländes markiert.

Das Naturschutzgebiet umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Fahrenbach, Gemarkung Fahrenbach die Grundstücke Flst.Nrn. 1830 teilw., 1831, 1832, 1861 teilw., 1937 teilw., auf Gemarkung Robern die Grundstücke Flst.Nrn. 360, 361, 362, 364–371 jew. teilw., 374 teilw., 375 teilw., 377 teilw., 378 teilw., 383 teilw., 384 teilw., 400–403 teilw., 405–410 jew. teilw., 412–418 jew. teilw., 420–422 jew. teilw., 750, 752–754 und auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Gemarkung Mosbach die Grundstücke Flst.Nrn. 3768, 3769 teilw., 3769/1, 3675/11 teilweise.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1:1500, jeweils mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und beim Bürgermeisteramt Mosbach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des reich strukturierten Feuchtwiesenkomplexes am Oberlauf des Seebachs und seiner gestauten Wasserfläche mit seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Es gilt besonders die regionale und überregionale Bedeutung als Brut- und Rastplatz für seltene und gefährdete Wasservögel und Durchzügler zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, zu befahren;
15. Flug- und Bootsobjekte aller Art zu betreiben;
16. Dauergrünland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. Hunde schwimmen oder frei laufen zu lassen;
20. Tiere zu füttern;
21. zu reiten;
22. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) die Jagd auf Wasservögel nur ab 1. Oktober höchstens zweimal monatlich unter Beteiligung von bis zu sechs Personen erfolgen darf,
 - b) Entenbrutkörbe nicht zugelassen sind,
 - c) die Errichtung von Futterstellen außerhalb des Waldes und von Hochsitzen (ausgenommen bewegliche) unterbleibt,
 - d) keine Gesellschaftsjagden – ausgenommen nach Nr. 1 a) – durchgeführt werden;
2. für die ordnungsgemäße Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethica*) in der Zeit vom 1. September bis 31. März;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur vom in der Detailkarte 2 (M 1:1500) markierten Bereich aus gefischt werden darf;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Wald im Distrikt Michelherd mit standortheimischen Laubgehölzen verjüngt wird und die Fichtenparzellen im Gewinn Seewiesen nach der Nutzung in Bereiche mit standortheimischen Einzelbäumen und Baumgruppen umgewandelt werden;
5. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nrn. 16–18;
6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und

Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Dezember 1988

DR. MILTNER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Sandgrube am Grafenrain«

Vom 23. Dezember 1988

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

A.

Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Mauer und Bammental, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sandgrube am Grafenrain«.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Sandgrube am Grafenrain« hat als Ganzes eine Größe von rund 20 ha.

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5,5 ha. Es beinhaltet im wesentlichen die ehemalige Sandgrube und umfaßt nach dem Stand vom 5. Juli 1988 auf dem Gebiet der Gemeinde Mauer die Grundstücke Flst.Nrn. 726 (teilweise), 775 (teilw.), 776 (teilw.), 776/1, 789/1 (teilw.), 793 (teilw.), 795 bis 801 (jeweils teilw.), 802 bis 804, 804/1, 805, 806/1, 806/2, 807 bis 810, 811 bis 814 (jeweils teilw.), 815/3 (teilw.), 816 (teilw.), 817 (teilw.), 817/1, 817/2, 818, 819, 820, 821 (teilw.), 822 bis 825, 827/1, 828, 829 (teilw.), 830, 831, 831/1, 832, 833, 834, 836.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 14,5 ha. Es wird im wesentlichen durch die B 45 im Westen, die Klinge im Norden, den vorgeschichtlichen Neckarprallhang im Osten und die Wohnbebauung im Süden begrenzt. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. Juli 1988 auf dem Gebiet der Gemeinde Mauer die Grundstücke Flst.Nrn. 726 (teilw.) 738 bis 747, 747/1, 748, 748/1, 749 bis 754, 755/1, 756 bis 760, 762/1, 762/2, 766, 767, 768/1, 768/2, 769 bis 771, 775 (teilw.), 789 (teilw.), 789/1 (teilw.), 794, 795 bis 801 (jeweils teilw.), 811 bis 814 (jeweils teilw.), 815/1, 815/2, 815/3 (teilw.), 816 (teilw.), 817 (teilw.), 821 (teilw.), 829 (teilw.), 839 bis 846, 846/1 bis 846/6, 847, 848, 848/1, 849 (teilw.), 850 (teilw.), 853 (teilw.), 857 (teilw.), 858 (teilw.), 1041/1, 1045/1, 1045/2, 1049, 1050, 1051 (teilw.), 1053, 1055 bis 1058, 1059/1, 1060 bis 1070.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bammental umfaßt es nach dem Stand vom 5. Juli 1988 die Grundstücke

Flst. Nrn. 3547 (teilw.), 3549, 3551, 3551/1 (teilw.), 3551/2 bis 3551/5, 3551/6 (teilw.), 3551/7.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) und in einer Detailkarte im Maßstab 1:1 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

B.

Naturschutzgebiet (§§ 3 bis 5)

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung der Sandgrube auf Grund ihres hohen paläontologischen Wertes (Fundort des »Homo erectus heidelbergensis«);
2. die Erhaltung typischer Bodenprofile, insbesondere an den Steilhängen mit den daran angepaßten Insekten und anderen Tieren;
3. die Erhaltung und Förderung der Pflanzen- und Tiergesellschaften, denen in diesem Sekundärbiotop mit den unterschiedlichen trockenen bis feuchten Standorten eine Lebensmöglichkeit geboten wird.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern mit der Maßgabe, daß die bestehende Freizeitnutzung aufgegeben wird;
10. zu zelten, zu lagern, Veranstaltungen durchzuführen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die gekennzeichneten Wege zu verlassen;
14. die gekennzeichneten Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. zu reiten;
18. Ball zu spielen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt in dem Naturschutzgebiet nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen nur in der Zeit vom 1. September bis 1. März landschaftsgerecht und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes errichtet werden;

- b) Schilf und andere Röhrichte nicht gemäht oder gemulcht werden;
 - c) keine Treibjagden stattfinden;
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, mit der Maßgabe, daß die bestehende Freizeitznutzung aufgegeben wird;
 3. für die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden Streuobstbestände;
 4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;

C.

Landschaftsschutzgebiet (§§ 6 bis 9)

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des durch den vorgeschichtlichen Verlauf des Neckars geprägten Landschaftscharakters;
2. die Erhaltung und Entwicklung der ausgeprägten Streuobstwiesen, Wiesen, Weiden und Gebüsch;
3. die Erhaltung und Sicherung des ökologisch notwendigen Puffer- und Ergänzungsraumes, insbesondere für die dort heimischen Tiere.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. Dauergrünland in Acker umgewandelt;
5. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
6. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Gebüsch, Feldgehölze und Böschungen des vorgeschichtlichen Neckarprallhanges.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen

Die §§ 7 (Verbote) und 8 (Erlaubnisvorbehalt) gelten in dem Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, mit der Maßgabe, daß Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen wird;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege sowie der oberirdischen Leitungen aller Art, ausgenommen Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 13;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

D.

Schlußteil (§§ 10 bis 13)

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
3. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige

schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Dezember 1988

DR. MILTNER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und
obere Jagdbehörde über das Naturschutz-
gebiet »Unterer See und Umgebung«**

Vom 5. Januar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Art. 49 der Anpassungs-VO vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (GBl. S. 35) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch Art. 50 der Anpassungs-VO vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen a. d. Enz und der Gemeinde Sersheim, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Unterer See und Umgebung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 61,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. November 1987 auf dem Gebiet der Stadt Vaihingen an der Enz, Gemarkung Horrheim, die Flurstücke

2830/1-2 (je teilweise), 2831 (teilweise), 2832 (teilweise), 2833, 2886/1-2, 2887/1-2, 2888–2896, 2897/1-2, 2898–2902, 2903/1-2, 2904, 2905, 2906/1-2, 2907/1-3, 2908–2911, 2913–2926, 2927/1-2, 2928, 2930, 2931, 2932/1-3, 2933–2937, 2938/1-2, 2939–2947, 2948/1-2, 2949,

2950, 2952–2966, 2968–2973, 2974/1-2, 2975–2980, 2982–2984, 2986–2989, 2990/1-2, 2991, 2992, 2993/1-2, 2994, 2996, 2997, 2998/1-2, 2999–3002, 3003/1-2, 3004–3010, 3013, 3015, 5376–5380, 5381/1-2, 5382–5400, 5400/1, 5401, 5402, 5402/1, 5403, 5403/1, 5404–5407, 5407/1, 5408–5410, 5411/1-2, 5412–5415, 5415/1, 5416–5420;

auf dem Gebiet der Gemeinde Sersheim

134/1 (teilweise), 4442, 4444, 4445, 4446, 4448–4478, 4479/1-2, 4480–4488, 4489/1-2, 4490, 4491/1-2, 4492/1-2, 4493–4497, 4498/1-2, 4499–4504, 4505/1-3, 4506, 4507/1-2, 4508–4511, 4513–4518, 4520, 4524 (teilweise), 4524/6-8 (je teilweise), 4524/10.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. November 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. November 1987 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt in Ludwigsburg auf die Dauer vom drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung eines Feuchtgebiets, seiner Umgebung und eines Laubwalds mit Frühjahrsblüchern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
13. zu baden, Wassersport zu treiben, Boote, Modellboote, Floße etc. zu Wasser zu lassen oder Schlittschuh zu laufen;
14. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen;
15. das Schutzgebiet außerhalb der nachfolgend aufgeführten Wege zu betreten:
Gemarkung Horrheim: Flst. Nr. 2935, 5381/2;
Gemarkung Sersheim: Flst. Nr. 134/1, 4524/6, 4524/7, 4524/8, 4524/10;
16. im in der Flurkarte besonders gekennzeichneten Bereich jagdliche Einrichtungen einschließlich Futterstellen, Entenhäuschen etc. einzurichten oder zu unterhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd außerhalb des in der Flurkarte besonders gekennzeichneten Bereichs mit der Maßgabe, daß nur Rehwild, Schwarzwild und Haarraubwild bejagt werden darf und keine Treibjagden zulässig sind;
2. für in besonderen Fällen durch Zustimmung des Regierungspräsidiums zugelassene fischereiliche Kontrollmaßnahmen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und der

bisherigen Intensität, mit der Maßgabe, daß Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden darf;

4. für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Donnersbergwalds mit der Maßgabe, daß auch zukünftig mit Rücksicht auf die Frühjahrsgeophyten Laubwaldwirtschaft (eichenreiche Mischwälder) zulässig ist;
5. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
7. für die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wassergräben, Drainagen und der in § 4 Nr. 15 aufgeführten Wege.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiungen erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Unterer See« vom 21. März 1987 außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Januar 1989

In Vertretung
DR. RAPP

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Nördliches Mainauried«

Vom 3. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12), wird verordnet.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gemarkungen Konstanz und Litzelstetten, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Nördliches Mainauried«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha. Es umfaßt die Grundstücke Flst.Nrn. 3310 (teilweise) der Gemarkung Konstanz und 1068/1 sowie 1070/1 der Gemarkung Litzelstetten, Stadt Konstanz.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25000 und 1:5000) rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Konstanz und bei der Stadt Konstanz auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des reichstrukturierten Feuchtgebietes »Nördliches Mainauried« als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. die Wege zu verlassen;
 14. Stätten für Sport und Spiel bzw. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß außerhalb Pappel-Erlen-Eschenwaldes im Südosten des Schutzgebietes keine Wildfütterungsstellen eingerichtet werden;

2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) naturnahe (aus standortgemäßen, einheimischen Laubbaumarten zusammengesetzte) Waldbestände als solche zu erhalten sind;
 - b) naturferne Laubholzbestände bei Verjüngung in naturnahe Laubholzbestände zu überführen sind;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodenseeuferes des Landkreises Konstanz vom 1. August 1957, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. Februar 1989 DR. NOTHELPER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Gutershofer Weiher«**

Vom 3. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Attenweiler, Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gutershofer Weiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,61 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Attenweiler die Flurstücke Nrn. 1331 und 1585 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. November 1988 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung des Weihers und seiner Verlandungszone als Laichgewässer für Amphibien, sowie als Lebensraum für Libellen und die stark bedrohten Fledermäuse. Das Gebiet dient ferner als Brutbiotop, Nahrungsraum und Rastplatz für seltene und geschützte Vogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beein-

trächtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet mit Ausnahme der in der Schutzgebietskarte mit Längsschraffur dargestellten Fläche (Liegewiese und Böschung) zu betreten;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. im Gutershofer Weiher außerhalb der in der Schutzgebietskarte mit Querschraffur dargestellten Wasserfläche (Badebucht) zu baden, Modellboote zu betreiben oder die Wasserfläche mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft einschließlich Luftmatratzen, Schlauchbooten und dergleichen zu befahren;
16. Wiesen, Röhricht- und Brachflächen umzubrechen;
17. den Weiher zu verändern;
18. Boote, Bojen und andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Federwild erst ab dem 1. November eines jeden Jahres durchgeführt wird, Wasservogel nicht angekirrt werden und die Schilfzone zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres – außer zur Nachsuche – nicht betreten wird;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres die Schilfzone nur zur Fischnacheile betreten oder befahren werden darf. Die in der Schutzgebietskarte ohne Schraffur dargestellte Wasserfläche darf mit max. drei Booten befahren werden. Wesentliche Änderungen in der Art und im Umfang der fischereilichen Bewirtschaftung, insbesondere ein Wechsel von der Nutzung als Teichwirtschaft in einen Angelweiher, bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Wald auf Flst.Nr. 1585 als Laubholzbestand erhalten bzw. erneuert wird;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich der Anlegestelle für drei Fischerboote in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
8. für die Bejagung des Bisams in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 28. Februar.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG und nach jagdrechtlichen Vorschriften Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vor-

sätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Biberach über das Landschaftsschutzgebiet »Gutershofer Weiher« vom 11. November 1963 außer Kraft.

TÜBINGEN, den 3. Februar 1989

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen als höhere Naturschutzbehörde
und der Forstdirektion Tübingen als obere
Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet
»Gornhofer Egelsee«**

Vom 14. Februar 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von §§ 22 Abs. 2, 32 und 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, Gemarkung Eschach, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gornhofer Egelsee«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,72 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Eschach das Flst. Nr. 1601.

- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen und der Forstdirektion Tübingen, Stand 24. Oktober 1988 im

Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Bürgermeisteramt Ravensburg in Ravensburg, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg, bei der Forstdirektion Tübingen in Tübingen und beim Staatlichen Forstamt in Ravensburg auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung des Gewässers, seines charakteristischen Verlandungsgürtels, der angrenzenden Gehölze und der in das Gewässer entwässernden Wiesen mit der dafür typischen Flora und Fauna als Brut- und Rastgebiet gefährdeter und zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten sowie als Laichgebiet für verschiedene Amphibienarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet zu betreten oder zu befahren, im Schutzgebiet zu reiten sowie Hunde laufen zu lassen;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. im Schutzgebiet zu baden oder die Wasserfläche mit Booten, sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen jeglichen Gegenständen zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Federwild erst ab dem 20. Oktober eines jeden Jahres zulässig ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Angelfischerei nicht zugelassen ist und der Weiher zwischen 15. März und 1. September eines jeden Jahres nicht abgelassen werden darf;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine Düngung der Wirtschaftswiesen im Schutzgebiet nur mit Stallmist erfolgt und die Streuwiese im Norden nicht gedüngt und nicht vor dem 1. September gemäht wird;
4. sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstückes und des Gewässers sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 4 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Tübingen

DR. GÖGLER

Forstdirektion Tübingen

STOLL

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg zum Schutz der Erzeugung von
Hybridsaatmais in geschlossenen
Anbaugebieten**

Vom 7. März 1989

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

1.1 Ehrenkirchen – Ortsteile Kirchhofen, Offnadingen und Norsingen, Sorte »Golda«

1.2 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel, Sorte »Limac«

1.3 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel sowie Eschbach und Heitersheim – Ortsteil Gallenweiler, Sorten »Atlet« und »Bonny«

1.4 Eschbach und Heitersheim, Sorte »Helga«

1.5 Heitersheim und Buggingen – Ortsteil Seefeld, Sorte »Golda«

1.6 Bad Krozingen – Ortsteil Schlatt, Sorte »Buras LG 5«

1.7 Bad Krozingen – Ortsteil Schlatt und Hartheim – Ortsteil Feldkirch, Sorten »Tau« und »Forla«

1.8 Hartheim, Sorte »Limac«

(2) Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

2.1 Kenzingen – Ortsteil Hecklingen, Sorte »Atlet«

2.2 Kenzingen und Ortsteil Hecklingen, Sorte »Mutin«

2.3 Sasbach, Sorte »KW 2108 × KW 1206«

2.4 Weisweil, Sorten »Atlet« und »Bonny«

2.5 Wyhl, Sorten »Atlet« und »Bonny«

(3) Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Abs. 1 und 2 sind in Karten des Regierungspräsidium Freiburg vom 7. März 1989, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linien umfaßt sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist.

Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Abs. 1 und 2 versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:

Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen sowie

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Müllheim.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Abs. 1 benannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist. Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

